Satzung der Stadt Goch über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb der Stadt Goch" vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 2019 und 17. Dezember 2025

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 498) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 26.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Abwasserbetrieb der Stadt Goch" ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Goch in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ Abwasserbetrieb der Stadt Goch“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Goch vom 26.09.2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Goch“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Goch.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.300.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Die Stadt Goch überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 53 b LWG NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

(2) Daneben nimmt die Anstalt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Vertretung der Stadt Goch in den Abwasserzweckverbänden

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

(5) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der Amtshilfe) auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(6) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Goch

1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken.

Die Stadt Goch überträgt insoweit die ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehenden Rechte Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

(7) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für die tariflich Beschäftigten.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5-7)

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Goch.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Jedes der Mitglieder des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Nähere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(7) Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Goch haben können, sind der Verwaltungsrat und die Stadt Goch hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den tariflich Beschäftigten unterhalb des Vorstands. Bei Personalangelegenheiten ab A 13 analog TVöD ist der Verwaltungsrat zu beteiligen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Goch. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, so wird er durch seinen allgemeinen Vertreter im Amt gemäß § 68 GO NRW vertreten. Die Vertre-

tung erstreckt sich auf sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Verwaltungsrat.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig
- durch Tod,
- durch Verlust der Wahlfähigkeit (§ 45 KWahlG NRW; § 45 StGB),
- durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem
 Monat zum Monatsende, zu erklären gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder
 dem Vorstand,
- oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Goch.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, so tritt zunächst sein Stellvertreter an dessen Stelle. Dem Rat der Stadt Goch steht es frei, für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Rat der Stadt Goch auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(7) Die Höhe etwaiger monatlicher Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe etwaiger Sitzungsgelder wird durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6)
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 3)
3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit dem Vorstand
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung

Im Fall der Nummern 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Goch.

(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister der Stadt Goch weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Goch zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt der Bürgermeister der Stadt Goch das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 LWG vor.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Verwaltungsrates unterliegen, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem Mitglied des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Von den getroffenen Maßnahmen ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch Übersendung einer Einladung auf elektronischem Wege an alle Verwaltungsratsmitglieder. Die Einladung muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am vierzehnten Tage vor dem Sitzungstage zugehen, also an dem Tag, der in seiner Benennung dem Sitzungstag entspricht. Mit der rechtzeitigen Bereitstellung im Ratsinformationssystem gilt die Einladung auf elektronischem Wege als ordnungsgemäß zugestellt.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Der Verwaltungsrat kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder des Vorstands durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf, erweitern.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrates kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit

ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Personengezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben

Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Sofern kein Verwaltungsratmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(10) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden, dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Verwaltungsrates und den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern, die an einer Sitzung teilgenommen haben, in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt ist.

§ 8

Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Abwasserbetrieb der Stadt Goch AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Goch zuzuleiten.

(2) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Goch werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

(3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Goch in der jeweils geltenden Fassung, soweit die AöR sich nicht selbst eine eigene Regelung gibt.

(4) Die AöR richtet eine eigene Innenrevision ein. Dieser obliegt die Aufgabe der Rechnungsprüfung. Die Innenrevision berichtet direkt an den Vorstand. Die Prüfungsergebnisse sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen, der dem Vorstand und dem Verwaltungsrat übergeben wird. Genaueres regelt der Vorstand.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungsanordnung

(1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Goch AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.10.2006 angezeigt.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Goch (Angabe der Adresse) geltend gemacht werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes finden Anwendung.

(2) Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.